

Prämierungs- und Prüfbestimmungen – International FoodTec Award 2018

1. Ziel und Zuständigkeiten

Mit dem Innovationen-Prämierungssystem für den International FoodTec Award sollen wegweisende Innovationen in der Lebensmitteltechnologie und erfolgreiche Umsetzungen innovativer Konzepte in den Unternehmen der Lebensmittel- und Zulieferindustrie hervorgehoben und in der Kommunikation unterstützt werden.

Die Innovationen-Aktion wird von der DLG e.V. („DLG“) veranstaltet. Die fachliche Durchführung liegt in den Händen einer von der DLG berufenen, unabhängigen, internationalen Kommission aus anerkannten Beratern, Wissenschaftlern und Praktikern. Die Berufungsdauer der Mitglieder beträgt drei Jahre bis zur Ernennung einer neuen Kommission durch den DLG-Vorstand.

2. Teilnehmer

Teilnehmen können alle Unternehmen der Lebensmittel- und Zulieferindustrie. Es ist dabei unerheblich, ob das konkrete Projekt einen Prozess, eine Linie, Maschinen und Anlagen oder die Errichtung einer kompletten Produktionsstätte umfasst. Entscheidend ist vielmehr, in welcher Art und Weise innovative Konzepte erfolgreich umgesetzt worden sind.

Die Teilnahme ist freiwillig und mit keinen zusätzlichen, Kosten verbunden. Der Teilnehmer trägt für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und dieser DLG-Prämierungs- und Prüfbestimmungen die alleinige Verantwortung.

3. Zulassung der Produkte

Zugelassen sind nur Produkte aus den folgenden Sachgebieten:

- Prozesstechnologie inklusive Mess-, Steuer und Regelungstechnik
- Automatisierung und Robotik
- Abfüll- und Verpackungstechnologie
- Umwelttechnik (Ressourcen- und Energiesparende Entwicklungen, Nachhaltigkeit)
- Biotechnologie
- Prozessmanagement inklusive Softwarelösungen
- Logistik
- Lebensmittelsicherheit und Qualitätsmanagement

Von der Teilnahme ausgeschlossen sind

- Produkte, die keinem der vorstehend aufgeführten Sachgebiete zugeordnet werden können
- Dienstleistungen
- Innovationen, die bereits bei einer anderen Ausstellung prämiert wurden.

4. Anmeldeverfahren

Jede Innovation muss einzeln angemeldet werden. Die vollständige Anmeldung mit dem Dokumenten und Bildmaterial erfolgt ausschließlich online via E-Mail bei FachzentrumLM@DLG.org

Anmeldungen via Post oder Fax sind nicht zulässig und werden nicht angenommen.

Die Anmeldesprache ist Deutsch oder Englisch.

Die Online-Anmeldung steht am Tag des Einsendeschlusses bis 24 Uhr zur Verfügung.

Teilnahmeschluss ist der 19. Juni 2017.

Gemeinschaftsanmeldungen sind möglich. In diesem Fall muss die Anmeldung als Gemeinschaftsanmeldung gekennzeichnet werden und alle Partner benannt werden.

Im Preisträgermagazin wird die Innovation als Gemeinschaftsanmeldung mit allen beteiligten Partnern dargestellt.

Klare Verdeutlichung des Neuen und Vorteilhaften

Das Online-Formular, Zusammenfassung der wichtigsten Fakten, ist sorgfältig auszufüllen. **Die Innovationsleistung muss daraus ersichtlich sein.** Daher müssen die Anmeldeunterlagen klar verdeutlichen, worin das Neue und Vorteilhafte des angemeldeten Produktes liegt. Die neuartigen Produkteigenschaften sollen plausibel beschrieben und nachvollziehbar sowie möglichst durch unabhängige Testergebnisse belegt sein.

Bildmaterial

Zur Illustration in den Medien und zur Auswahlhilfe für die Kommission soll maximal 1 Bild als Datei (mit 300 dpi Auflösung) beigefügt werden. Alle Publikations- und Reproduktionsrechte werden an die DLG übertragen.

Verbindlicher Anmeldeschluss

Die gesamten Unterlagen müssen bis zum angegebenen Anmeldeschluss in der Online-Datenbank hochgeladen werden. Nach dem Anmeldeschluss eingehende Anmeldungen und unvollständige sowie nicht den vorstehend beschriebenen Anforderungen genügende Anmeldungen sind von der Teilnahme der Innovationen-Aktion ausgeschlossen. Die DLG sichert zu, dass alle eingereichten Unterlagen, soweit sie nicht zur Darstellung des Produktes in dem Preisträgermagazin benötigt werden, streng vertraulich gehandhabt werden. Die Kommissionsentscheidung wird in Abstimmung mit dem Servicebereich Marketing der DLG bekannt gegeben.

5. Grundsätze des Prüfens

Für die Beurteilung der Innovationen beruft die DLG eine unabhängige und internationale Kommission aus anerkannten Beratern, Wissenschaftlern und Praktikern. Der Kommissionsvorsitz wird im Rahmen der Berufung durch den DLG-Vorstand festgelegt.

Die Kommission genügt den Anforderungen an:

- Unabhängigkeit und Neutralität
- Kompetenz zur Beurteilung der Innovationsvorschläge
- Praxisbezug

Die Kommission unterliegt einem Ethik-Codex (Compliance-Regelung).

Anhand der eingereichten Unterlagen nimmt die Kommission ihre Beurteilung für die Vergabe der Gold- und Silbermedaillen vor:

Bewertungsrichtlinien für Goldmedaillen

Mit einer International FoodTec Award-Goldmedaille wird ein Produkt mit neuer Konzeption ausgezeichnet, bei dem sich die Funktion entscheidend geändert hat und dessen Einsatz ein neues Verfahren ermöglicht oder ein bekanntes Verfahren wesentlich verbessert.

Für die Auswahl entscheidend sind die Bedeutung für die Praxis, die Auswirkungen auf die Betriebs- und Arbeitswirtschaft, die Umwelt und die Energiesituation. Auswirkungen auf eine Arbeitserleichterung und auf die Arbeitssicherheit werden mit bewertet.

Bewertungsrichtlinien für Silbermedaillen

Mit einer International FoodTec Award-Silbermedaille wird ein Produkt ausgezeichnet, bei dem ein bekanntes Produkt so weiterentwickelt wurde, dass eine wesentliche Verbesserung der Funktion und des Verfahrens erreicht wird.

Dabei erfüllt das Produkt aber nicht in vollem Umfang die Kriterien für die Prämierung mit einer International FoodTec Award-Goldmedaille. Für die Auswahl mit entscheidend sind die wirtschaftliche Bedeutung für die Praxis, die Arbeitsleistung, die Arbeitsqualität und die Funktionssicherheit. Weiter sind positive Auswirkungen auf die Umwelt- und Energiesituation zu berücksichtigen.

Prämierte Produkte müssen zum Zeitpunkt der Ausstellung voll funktionsfähig und spätestens im Jahr 2019 auf dem Markt verfügbar sein.

6. Vergabe der Medaillen

Im Rahmen des Wettbewerbs „International FoodTec Award“ fällt die Prämierungsentscheidung gemäß den **Richtlinien für die Vergabe von Gold- und Silbermedaillen**. Die Entscheidung der Kommission ist für die Beteiligten verbindlich und kann nicht gerichtlich auf ihre Richtigkeit überprüft werden.

Im Falle einer Nicht-Prämierung ist die Kommission nicht verpflichtet, dem Aussteller Gründe für die Ablehnung zu liefern. Beschwerden sind ausschließlich über den betreuenden Mitarbeiter aus dem DLG-Hauptamt an den Kommissionsvorsitzenden zu richten. Alle eingereichten Unterlagen werden nicht wieder zurückgesandt.

Die Preisträger erhalten für jedes prämierte Produkt eine Urkunde und eine Medaille. Bei einer Gemeinschaftsanmeldung erhält im Falle einer Prämierung jedes der beteiligten Unternehmen eine Urkunde und Medaille.

Verleihung

Während der Anuga FoodTec 2018 werden die Gold- und Silbermedaillen sowie die Urkunden öffentlichkeitswirksam vergeben. Der geeignete Rahmen für die Preisverleihung wird vom Veranstalter im Vorfeld der Veranstaltung festgelegt.

Veröffentlichung

Die Preisträger und ihre prämierten Innovationen werden durch die DLG im Internetauftritt „International FoodTec Award“ sowie im „Preisträgermagazin“ (dt./engl. Sprache) veröffentlicht.

- Alle ausgezeichneten Innovationen werden mit Bild, Produktinformationen und einem Begründungstext der Kommission veröffentlicht.
- Alle angemeldeten Innovationen, die von der Kommission als Innovation bewertet werden, werden in einer separaten Liste veröffentlicht.
- Falls Video- oder Bildmaterial im Rahmen der Medaillenvergabe präsentiert werden sollten, behält sich die DLG vor, das zur Verfügung gestellte Material zu redigieren.

Außerdem wird die nationale und internationale Fach- und Wirtschaftspresse im Vorfeld der Anuga FoodTec 2018 (ca. 6 Wochen) über die Vergabe der Preise sowie die ausgezeichneten Unternehmen und Innovationen informiert.

7. Werbung mit prämierten Produkten

Die Werbung ist freiwillig und zulässig:

- mit der Urkunde
- mit der Medaille (farbig oder schwarzweiß)
- mit textlichen Hinweisen auf die Prämierung (z.B. in Pressetexten, Anzeigen, Internet)
- sowie mit weiteren von der DLG im Vorfeld definierten und für Werbung freigegebenen Aktionslogos oder Kommunikationsmaterialien

Zulässige Arten des Einsatzes

- Urkunden und Medaillen dürfen in allen Größen abgebildet werden, wobei das Verhältnis von Breite und Höhe gleich bleiben muss. Veränderungen der Medaillen (z.B. Text, Farben) sind nicht zulässig.
- Die Herstellung von Duplikaten ist nicht zulässig.
- Die Prämierungszeichen und weitere von der DLG definierte Gestaltungsmaterialien können in Form einer vierfarbigen oder S/W-Abbildung als Datensatz bei der DLG abgerufen werden.

Werbebestimmungen Eindeutigkeit

Die Werbung mit den Prämierungszeichen und textlichen Hinweisen auf die Prämierung „International FoodTec Award“ ist nur in enger Verbindung mit der Nennung der (des)

prämierten Produkte(s) gestattet. Es muss genau ersichtlich sein, bei welcher Ausstellung und aufgrund welcher innovativen Eigenschaften das Produkt ausgezeichnet wurde. Das Jahr der Prämierung ist anzugeben.

Ausschließlichkeit

Es darf nur für das prämierte Produkt mit den zur Prüfung vorgestellten Eigenschaften geworben werden. Eine vom Produkt losgelöste Unternehmens- oder Imagewerbung ist nicht zulässig.

Absenderangabe

Der Preisträger muss ersichtlich sein.

Werbedauer

Unter Angabe des Auszeichnungsjahres und in Verbindung mit dem prämierten Produkt ist die Werbedauer dem Hersteller überlassen.

Irreführungsverbot

Bei den Werbemaßnahmen ist darauf zu achten, dass alles vermieden wird, was zu irreführenden Auffassungen Anlass geben kann. Alle Angaben müssen dem Wettbewerbsrecht entsprechen. Die Verantwortung hierfür trägt allein der Teilnehmer oder dessen Rechtsnachfolger.

8. Aberkennung der Medaillen

Die DLG behält sich vor, die verliehene Gold- oder Silbermedaille abzuerkennen, wenn der Preisträger nicht den Tatsachen entsprechende Angaben bezüglich der ausgezeichneten Innovationen gemacht hat oder schwere Verstöße gegen die Werbebestimmungen (siehe Punkt 7) vorliegen.

9. Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche sind, soweit sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln beruhen, ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei einer auf leichter Fahrlässigkeit beruhenden Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder sogenannter Kardinalpflichten.

10. Schlussbestimmung

Mit der Anmeldung in der Innovationsdatenbank sind die Prämierungs- und Prüfbestimmungen nebst Anlagen für den Teilnehmer rechtsverbindlich.